

B e s c h e i d .

Die Liegenschaften in E.Zl. 53 II K.G. Mosa sind agrar-
genossenschaftliche Grundstücke im Sinne des § 36 (2) d des Flur-
reformgesetzes vom 6.6.1975, LGBl. Nr. 42. Sie stehen
unter der Verwaltung der Agrargemeinschaft Unterletzen.

Gemäss § 87 FLG. wird die Verwaltung dieses agrar-
genossenschaftlichen Besitzes mit den beiliegenden Satzungen vorläufig
aufrechterhalten.

Gegen diesen Bescheid steht die Berufung offen, die
 binnen zwei Wochen beim Amte der Tiroler Landesregierung als Agrar-
wesen in Innsbruck in doppelter Ausfertigung einzubringen ist.

G r ü n d e :

Die in E.Zl. 53 II aufscheinenden Grundstücke wurden
auf der Weise gemeinschaftlich genutzt, dass daraus Brenn- und
Streu bezogen wurde. Brennholz wurde von den vier
beteiligten Höfen in Unterletzen mit den Hausnummern 44, 45, 46
und 47 im gleichen Umfange bezogen, während sich der Bauholzbezug
nach Bedarf der Grösse der einzelnen Höfe richtete.

Für Gewinnung von Streu sind für jeden Beteiligten be-
stimmte Stellen in der Weide örtlich ausgeschieden.

Die Weide wird von den Beteiligten mit so viel Vieh aus-
genutzt, als sie mit dem Futter überwintern, das auf den Grund-
stücken der beteiligten Güter gewachsen ist.

An den Nutzungen in E.Zl. 53 II nahmen nach der bis-
herigen alten unbeanständeten Übung nur die vier Güter in Unter-
letzen mit den Hausnummern 44, 45, 46 und 47, an den Grundstücken
in E.Zl. 76 II K.G. Mosa neben den vier soeben genannten Höfen
auch die Güter in der Gemeinde Mosa und die der früheren Fraktion

Oberletzen teil; an der in B.Zl. 77 II K.G. Musau vorgetragene Wald-Grundparzelle 980/2 die Güter der Gemeinde Musau und die vier Höfe von Unterletzen.

Die Verwaltung lag bisher in den Händen der Gemeinde Musau. Sämtliche Nutzungen, die sich aus dem Gemeinschaftsbesitz ergeben, wurden von den vier jeweiligen Besitzern der Höfe Nr. 45, 46 und 47 bezogen, für Gemeindefürsorge wurde nichts abgeführt.

Die Kapelle Bp. 91 in B.Zl. 53 II wurde von den angeführten Beteiligten erhalten und seit jeher besessen.

Aus diesen übereinstimmenden Parteiangaben geht hervor, dass das in Rede stehende Gebiet einer gemeinschaftlichen Benützung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung unterliegt, sich also um Gemeindegut handelt.

Da nach § 62 FLG. nur Nutzungsberechtigte Anteilhaber an einem agrargemeinschaftlichen Besitz haben können, war das Eigentum der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten zuzusprechen, denen die Besitzer der vier angeführten Güter zählen, demnach der Name Agrargemeinschaft zukommt.

Die Verwaltung des agrargemeinschaftlichen Besitzes dem Antrage der Beteiligten entsprechend gemäß § 67 FLG. zu regeln, weil nach der neuen Gemeindeordnung keine Fraktion oder Weiler im Sinne der alten Gemeindeordnung von 1928 - 1930 mehr bestehen, ihre Nutzung aber eindeutig geregelt wissen.

Für die Landesregierung :



L. Wisl

III b - 787/5 - 1950

Innsbruck, am 9. Jänner 1950

Vorstehender Bescheid ist am 28. Dezember 1949 in Rechtskraft erwachsen.

Für die Landesregierung :



L. Wisl